



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

Satzung für Orts- und Kreisverbände des Verbandes Der Kinderschutzbund (DKSB) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Gießen e.V.", kurz DKSB Gießen e.V.
- (2) Der Orts- und Kreisverband hat seinen Sitz in Gießen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Orts- und Kreisverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Orts- und Kreisverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere in Stadt und im Landkreis Gießen
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - die Übernahme von Vormundschaften für Minderjährige anbietet,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbstständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen in Stadt und Landkreis Gießen tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflussen,
 - Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
 - [Weitere Maßnahmen in Form konkreter Projekte].

Marburger Str. 54, 35396 Gießen

Tel. 0641 49 55 03-0, Fax 0641 49 55 03-12

E-Mail: kinderschutzbund@kinderschutzbund-giessen.de



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (3) Der Orts- und Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mit einer Mitgliedschaft im DKSB unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
 - rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
 - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
 - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Orts- und Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Orts- und Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Orts- und Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Orts- und Kreisverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des §2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Orts- und Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Orts- und Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Orts- und Kreisverband ist Mitglied im Verband Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt). Für den Orts- und Kreisverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts- / Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Orts- und Kreisverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Orts- und Kreisverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Der Orts- und Kreisverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Orts- und Kreisverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.Der Orts- und Kreisverband gewährt dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen.



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Orts- und Kreisverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landes- und dem Bundesverband.
- (5) Der Orts- und Kreisverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr sowie die Berichte der Kassenprüferinnen/-prüfer und ggf. der Wirtschaftsprüferin/des -prüfers vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Namen und Adressen der in den Vorstand des Orts- und Kreisverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten.
- (6) Der Orts- und Kreisverband ist in der Regel tätig im Bereich des Ortes/Kreises/Region. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Orts- und Kreisverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.
- (7) Der Orts- und Kreisverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihr geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Art. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundes-, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Orts- und Kreisverband bezieht.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Orts- und Kreisverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Orts- und Kreisverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Format oder Fax) an den Orts- und Kreisverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Format oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Format oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Orts- und Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Orts- und Kreisverbandes ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Orts- und Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied in einer in §2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (5) Alle ordentlichen Mitglieder des Orts- und Kreisverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5 a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied im Orts- und Kreisverband werden.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Orts- und Kreisverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.
- (3) Sind im Orts- und Kreisverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen Mitglieder zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat Rederecht in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 6

Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.
- (3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (3) Mitglieder, die die Interessen des Orts- und Kreisverbandes nachhaltig schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Jahre im Rückstand sind, können aus dem Orts- und Kreisverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des Orts- und Kreisverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Orts- und Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen oder
 - Urteile des Schiedsgerichts nicht beachten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die Betroffene/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Orts- und Kreisverbandes, die sich in Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einer/einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Orts- und Kreisverband verliehenen Ehrungen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführung nach §10 Abs. 9 als „besonderer Vertreter“ nach §30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - (weitere Beschlussgegenstände)



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt- und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) einberufen- Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Orts- und Kreisverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem ihrer/seiner Angehörigen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Im Fall eines Funktionsvorstands wird der Vorstand nach der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht. Im Fall eines Teamvorstands erfolgt eine Listenwahl bei der diejenigen Personen als gewählt gelten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
- (7) Im Fall eines Funktionsvorstands kann bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 7 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen.“
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Orts- und Kreisverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern nicht auf Antrag ein/e anderer/e Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes zu übertragen.



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

- (11) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Orts- und Kreisverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht im Fall eines Funktionsvorstands aus
- der/dem Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 - mindestens 3 Beisitzerinnen/ Beisitzern (Funktionsvorstand)
- oder im Fall eines Teamvorstands aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Funktionsvorstandes die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister, der Schriftführer/die Schriftführerin, die Beisitzer/innen. Vertretungs-berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin/Stellvertreter sein muss.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Teamvorstands alle Mitglieder des Teamvorstands. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Teamvorstands gemeinsam.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen mit Mitgliedern des Vorstandes für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringenden Leistungen ist für höchstens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes zulässig und ausschließlich in Höhe der Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EstG zulässig. Über den Abschluss dieser Vereinbarungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem



DER KINDERSCHUTZBUND

Orts- und Kreisverband Gießen

Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.
- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassenen Dienstanweisung festzulegen.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Kassengeschäfte. Im Falle des Funktionsvorstands liegt diese Aufgabe bei der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand erstellt die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres bis zum 31. März.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. Email, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Orts- und Kreisverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Orts- und Kreisverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Orts- und Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Orts- und Kreisverbandes an „Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V. mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.